

schrieben werden. Auf besonderes Wohlverhalten des Lehrjungen oder nach Verhältnis vorher getroffenen Einverständnisses soll es jedem Meister gestattet sein, seinem Lehrjungen 1 oder 2 Jahre an der Lehre nachzulassen, dass also die ganze Lehrzeit 4 vollkommene Jahre ausmacht.

Es soll auch kein Lehrjunge aus der Lehre treten, um bei einem anderen Lehrmeister umgeschrieben zu werden, ohne dass vorher die Sache von den Geschworenen untersucht worden ist, ob gegründete Ursache dazu vorhanden war. Sollte ein Meister überführt werden können, dass er eines Anderen Lehrjungen verführte und abwendig machte, der solle in die obrigkeitliche Kasse 3 Gld. und in die Lade 1.30 Gld. Strafe zu erlegen schuldig sein.

2. Ein jeder hier Ausgelernte soll über seine Lehrzeit noch 7 Jahre zuwarten, ehe er sich um Aufnahme der Meisterstücke melden darf, jedoch soll ihm zugestanden sein, dass er nur 4 Jahre davon in der Fremde zubringen darf, die übrigen drei Jahre aber als Ersatzjahre bei einem hiesigen Meister, auch allenfalls bei zwei Meistern allhier auszuhalten schuldig und verbunden sein soll.

3. Ein fremder Uhrmachergesell, welcher gedenkt, allhier Meister zu werden, soll erstlich zünftig und ordnungsmässig gelernt zu haben sich legitimiren können, zweitens soll er 4 Jahre hier in der Stadt unausgesetzt in Kondition gewesen sein, ehe er berechtigt ist, bei einem Meister, welcher 6 Jahre schon Meister ist, die Ersatzjahre sich einschreiben zu lassen, welche 3 gemeldete Ersatzjahre derselbe bei einem, wenigstens bei zwei Meistern auszuhalten verbunden ist.

4. Derjenige Meister, bei dem ein Geselle die Ersatzjahre erstreckt hat, soll 2 Jahre zuwarten, ehe er einem anderen Gesellen die Ersatzjahre darf einschreiben lassen.

5. Die ordentlich bestimmte Zeit zur Aufnahme der Meisterstücke ist an Johannis im Sommer und Johannis im Winter (27. Dezbr.).

6. Die Meisterstücke für einen Fremden und auswärtigen Gelernten sollen erstlich bestehen in einer Felduhr, welche 30 Stunden geht, Stunden und Viertel von selbst schlägt, wie auch repetirt, das Datum zeigt und einen Wecker hat. Zweitens in einer Repetiruhr, so 30 Stunden geht, Stunden, Viertel und Halbviertel repetirt und das Datum gibt. Die vorgeschriebene Zeit zur Verfertigung der Meisterstücke ist für die Felduhr 4 Monate, für die Repetiruhr 6 Wochen. Welcher Stückmeister aber über diese bestimmte Zeit daran arbeitet, soll für jede Woche 30 Krz. zu bezahlen schuldig sein.

7. Das Meisterstück eines hier Gelernten soll bestehen in einer Stunde- und Viertelschlaguhr, welche repetirt und 30 Stunden geht, auch das Datum zeigt; die vorgeschriebene Zeit zur Verfertigung derselben soll sein 12 Wochen. Welcher Stückmeister länger daran arbeitet, soll für jede Woche 30 Krz. zu bezahlen schuldig sein.

8. Das Meisterstück eines hiesigen Meistersohnes soll darin bestehen, dass er eine Repetiruhr, welche Stunden, Viertel und Halbviertel repetirt und das Datum zeigt, auch 30 Stunden lang geht, verfertigt. Hierzu soll ein Meistersohn 6 Wochen, derjenige aber, welcher eine Meisterschwittwe heirathet, 12 Wochen Zeit haben; wenn länger daran gearbeitet wird, hat der Stückmeister 30 Krz. an die Geschworenen zu bezahlen.

9. Da auch die Puscherei und der ganz wider die Ordnung laufende Uhrenhandel selbst von hiesigen Gesellen stark getrieben wird, so soll einem jeden Meister wie den Wittfrauen verboten sein, einem Gesellen nicht mehr als eine sog. Feierabend-Uhr zu machen erlauben, noch weniger für sich selber arbeiten zu lassen, bei Strafe an die obrigkeitliche Kasse 3 Gld.

10. Ein Meister, welcher bereits einen Lehrjungen in der Lehre hat, soll eher nicht befugt sein, einen zweiten Lehrjungen, auch keinen Versprochenen in die Lehre anzunehmen, ehe des ersten halbe Lehrzeit, das ist 3 Jahre, gänzlich verstrichen sind.

11. Eine Wittfrau darf, ohne auf die Ordnung zu sehen, zu allen Zeiten einen Gesellen, der sie zu heirathen versprochen, das Meisterstück aufnehmen lassen, welcher das nämliche Stück, wie der Meistersohn zu verfertigen hat; würde aber die Heirath zurückgehen, solle ihm auch das Meisterstück nichts gelten.

12. Ein jeder ordentlich gelernter Geselle, der auf eine Meisterschwittwe einkommt, darf eben nicht ganz 4 Jahre allhier in Kondition gestanden sein, auch nur ein Ersatzjahr zu erstrecken haben und das nämliche Meisterstück, wie der Meistersohn verfertigen, auch für jede Woche über die bestimmte Zeit 30 Krz. Strafgeld erlegen. Sollte aber während dessen oder auch nach gänzlicher Beendigung der Meister-

stücke die Verheirathung zwischen beiden nicht zu Stande kommen, solle der schuldige Theil seine Gerechtsame verlieren.

13. Da es auch manchmal geschehen, dass ein Geselle aus List und Bosheit oder trotziger Aufführung den Meister zur Aufsamung seiner Kondition veranlasst oder dem Meister selbst aufsagt und also beide mit Verdruss von einander gehen, einem solchen Gesellen soll allhier nicht um Arbeit geschaut werden, er habe denn zuvor ein halbes Jahr ausserhalb der Stadt konditionirt.

14. Ein fremder Gesell oder auch ein hier gelernter soll nicht, ohne umgeschickt zu sein, allhier konditioniren, auch ersterer zuvor sich mit einer authentischen Kundschaft legitimiren.

15. Es sollen bei allen nothwendigen Zusammenkünften, vornehmlich bei den Quartalsitzungen, sämtliche Meister in Person erscheinen und nicht ohne erhebliche Ursachen ausbleiben bei Strafe von 30 Krz. Auch sollen alle Quartale der Meisterschaft die Artikel vorgelesen werden und jeder Meister die gewöhnlichen 15 Krz., eine Wittfrau aber 8 Krz. Auflagegeld zu bezahlen schuldig sein.

16. Da bisher gewöhnlich gewesen, dass die abtretenden Geschworenen beider Religionen jeder Theil für sich selbst andere an ihre Stelle zu ernennen in Vorschlag gebracht hat, so sollen, um desto unparteiischer in Zukunft zu Werke zu gehen, aus jedem Theil der Meisterschaft besonders einige in die Wahl genommen und aus solchen der oberherrlichen Genehmigung die Wahl anheim gestellt werden.

17. Es soll kein Meister mehr als einen Lehrjungen in der Lehre haben, auch wenn einer seinem Lehrjungen von den 6 Einschreibejahren etwas nachlassen sollte, so soll er doch die übrige Zeit, bis die 6 Jahre gänzlich vorbei sind, zuwarten, bis er wieder einen Lehrjungen anzunehmen befugt ist.

18. Es sollen sich auch künftighin nicht mehr als ein Stückmeister auf Verfertigung der Meisterstücke befinden, und sollte sich der Fall treffen, dass eines Fremden und hier Gelernten Ersatzjahre zu gleicher Zeit geendigt wären, so solle der hiesige Meistersohn, wenn er auch das Meisterstück zu machen gedächte, vor dem Fremden den Vorzug haben, es wäre denn der Fall, dass letzterer eine Meisterstochter heirathen würde, könnten beide zu den Meisterrechten gelassen werden.

Mit diesen Artikeln, welche erst nach wiederholter Mahnung der Kleinuhrmacher die Genehmigung des Senats erhielten, war es den Fremden fast unmöglich gemacht, in Augsburg Meister zu werden und, ohne eine Meisterstochter oder Meisterschwittwe zu heirathen, sich niederzulassen. Obgleich schon im Jahre 1786 die grosse Felduhr als Meisterstück durch Senatsdekret abgeschafft worden ist, weil dieselbe damals ausser Mode gekommen war, wagten es die Kleinuhrmacher Augsburgs dennoch im Jahre 1795, die Fremden zu zwingen, ein theureres Meisterstück zu machen, das sie nie mehr verkaufen konnten. Dazu war zur Verfertigung einer Felduhr eine Zeit von 4 Monaten nöthig. Aber damit nicht genug, der Fremde musste ausserdem noch die gleiche Repetiruhr machen, welche dem Meistersohn allein als Meisterstück vorgeschrieben wurde und wozu eine Zeit von 6 Wochen nöthig war. Es war also dem Fremden an sich schon ein Kosten-Mehraufwand von ungefähr 120 Gld. aufgebürdet; denn so theuer kam die Herstellung der Felduhr. Die 4 Monate Zeit aber, welche derselbe daran arbeiten musste, verdoppelten die Ausgaben; denn er musste laut Dekret vom 19. Juli 1732 für jede Woche 4 Gld. zahlen und ausserdem an Stüblengeld wöchentlich 30 Krz., was Alles in Allem 103 Gld. 30 Krz. machte, ganz abgesehen von dem Einstandsgeld, den Zahlungen für die Schau u. s. w. Endlich kam noch hinzu, dass Jeder, sobald er das Meisterstück gemacht hatte, sich verheirathen musste, wenn er sein Meisterrecht gebrauchen wollte. Hatte schon die Herstellung des Meisterstückes, das in seinem kostbareren Theile auch nicht mehr oder doch nur mit grossem Verluste zu verkaufen war, das Vermögen, das sich ein fleissiger Gesell in etwa 10jähriger Thätigkeit verdient hatte, vollständig aufgezehrt, dann war derselbe gezwungen, gleich beim Eintritt in die Ehe und Meisterrechte Schulden zu machen, und es lässt sich denken, dass Kummer und Sorgen das Lebensloos eines solchen waren und blieben. So war also auch die Uhrmacher-Zunftordnung der gänzlichen Beseitigung werth geworden, und wer die Verhältnisse kennt, muss sich wundern, dass sie noch über ein halbes Jahrhundert sich behaupten konnte. Vollends unbegreiflich aber